Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Articul, ersten Theils der Catholischen Bayerischen
Landts Caßzeitten, so hiemit auch zu erklärung
bessers nachrichtung übergeben wird, exercirt
mit nachfolgenden worten auß.

Es wirdt niemandt zu uns, unsern Erben und nach-
kommen zuspruch und zubringen haben, der
soll das ihm von unsern Schätzern vor den selben
uns auffgerecht werden, laut der Articul in
der Kayserlichen Reichs ordnung desselben gleich
mit vorbehaltung uns und ihnen wider-
der Revocation vorsichgebnat und nachlis.
Calio und sonsten gemeinen Rechten nach wie
Herrn als Landtsfürst auch die ordenlichen
straff. und außtrag rechten und andere, nichts
gerichten, dabei es auch billich geblieben sein
sein Ch: Gnaden als sein Herrn und die stände
aller andern Landtgütter halber Landtsfür-
sten billich verschonet haben.

Es wirdt gleichwol Herrn in seinen Rechten